

2. Können Militärpersonen neben dem gesetzlichen Wohnsitz nach § 9 BGB. und § 14 ZPO. noch einen allgemeinen Wohnsitz nach § 7 BGB. und damit einen mehrfachen Gerichtsstand haben?
BGB. §§ 7, 9. ZPO. § 14. Allg. Verfügung des Preuß. Justmin. vom 1. Mai 1923 (ZMBl. S. 360).

VIII. Zivilsenat. Urf. v. 10. Oktober 1929 i. S. Ehefrau Sch. (Wefl.) w. Ehemann Sch. (M.). VIII 244/29.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Reichswehroffizier in Berlin und wohnt daselbst im Bezirke des Landgerichts III. Vor diesem Gericht erhob er Ehescheidungsklage. Der erste Richter gab der Klage statt und erklärte die Beklagte für schuldig. Ihre Berufung, mit der sie in erster Linie

die Abweisung der Klage erstrebte, wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Kläger mitschuldig sei. Ihre Revision war erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Beklagte hat darauf hingewiesen, daß gemäß § 14 ZPO. durch die Allgemeine Verfügung des Preussischen Justizministers vom 1. Mai 1923 für die in Groß-Berlin wohnenden Militärpersonen als Wohnsitz der zum Amtsgerichtsbezirk Berlin-Mitte gehörende Teil der Stadtgemeinde Berlin bestimmt worden und daß deshalb nach § 606 ZPO. das Landgericht I Berlin für die Erhebung der Scheidungsklage zuständig sei. Das Kammergericht vertritt jedoch die Auffassung, daß es dem zwingenden Recht (§ 9 BGB.) nicht abträglich sei, wenn neben dem militärischen notwendigen Wohnsitz am Garnisonorte, der begründet ist, gleichviel ob die Voraussetzungen des § 7 BGB. vorliegen oder nicht, ein zweiter, gewählter Wohnsitz bestehe, daß also der im § 9 bestimmte gesetzliche Wohnsitz der Militärpersonen kein ausschließlicher sei.

Dieser, im Schrifttum allerdings überwiegend bestrittenen, Anschauung war beizutreten.

Nach § 13 ZPO. wird der allgemeine Gerichtsstand durch den Wohnsitz bestimmt. Der prozessrechtliche Wohnsitz fällt mit dem zivilrechtlichen zusammen. Für den Begriff des Wohnsitzes entscheidet das bürgerliche Recht, das in § 7 BGB. als der grundlegenden Vorschrift jeden, der sich an einem Orte ständig niederläßt, an diesem Orte seinen Wohnsitz begründen läßt. Daneben bestimmt freilich § 9 das, daß eine Militärperson ihren Wohnsitz am Garnisonorte hat. Er gibt damit einen notwendigen, gesetzlichen Gerichtsstand, unter dem die Motive zur Zivilprozeßordnung solche Fälle verstehen, in denen der den Gerichtsstand begründende Wohnsitz nicht frei gewählt, sondern durch Beruf und Amt bestimmt ist. Es fragt sich nun, ob dieser gesetzliche Wohnsitz der Militärpersonen ein ausschließlicher ist oder ob es auch den Militärpersonen gestattet ist, gemäß § 7 Abs. 2 BGB. mehrere Wohnsitze zu begründen, die dann nebeneinander auch einen mehrfachen, frei zu wählenden Gerichtsstand nach § 606 ZPO. geben.

Die Annahme, daß den sog. eximierten Ständen eine Sondergerichtsbarkeit zustehe, ist abzulehnen. Unerheblich ist es deshalb, ob die Einführung und Beibehaltung des Garnisonortes als Wohnsitzes und damit eines besonderen Gerichtsstands der Militär-

personen früher von derartigen Gedankengängen beeinflusst war. Der Vorschrift des § 9 BGB. liegen nach den Motiven Bd. I S. 73 keine derartigen Erwägungen zugrunde. Dort wird vielmehr lebhaft auf die Vorschriften des preussischen Rechts sowie auf §§ 14, 15 BPD. alter Fassung verwiesen und darauf Bezug genommen, daß diese sich zum Teil auf preussisches Recht gründen. Damit wird auch auf § 39 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) verwiesen, und zudem wird bemerkt, daß es wünschenswert sei, diese Vorschrift mit der Zivilprozeßordnung in Einklang zu bringen. Man hat also offenbar in der Hauptsache an ihre Wirkung auf den Gerichtsstand gedacht. Aus dem Wortlaut des § 14 BPD. a. F. und des § 39 RMilG. ist auch nicht zu schließen, daß der Gesetzgeber einen ausschließlichen Gerichtsstand habe begründen wollen; ebensowenig aus dem Wortlaut des § 9 BGB. Berührt ist jedenfalls der im Schrifttum wiederholt vorgebrachte Hinweis darauf, daß nach der soeben erwähnten Vorschrift eine Militärperson „ihren“, also nicht „einen“, sondern den ausschließlichen Gerichtsstand am Garnisonorte habe. Denn auch nach § 7 BGB. begründet „seinen“ Wohnsitz, wer sich an einem Orte ständig niederläßt, obgleich nach Abs. 2 das. der Wohnsitz gleichzeitig an mehreren Orten bestehen kann.

Man könnte den § 9 allenfalls als eine Ausnahmenvorschrift gegenüber dem § 7 ansehen, durch die dessen Abs. 2 ausgeschlossen wäre, wenn er allein vom Wohnsitz der Berufsoldaten spräche. Aber im § 9 sind auch die Verhältnisse der im Ausland befindlichen Militärpersonen geregelt, für die als Wohnsitz der letzte inländische Garnisonort des Truppenteils „gilt“, die aber naturgemäß einen Wohnsitz auch im Ausland haben können, sowie der Wohnsitz von Militärpersonen, die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können, bei denen also nach § 8 BGB. ohne Rücksicht auf ihr Militärverhältnis der Wille des gesetzlichen Vertreters entscheidet, für die daneben nach § 20 BPD. an Stelle des wahlfreien Gerichtsstands des Aufenthaltsorts der Gerichtsstand der Garnison gegeben ist, und zwar auch nur für vermögensrechtliche Ansprüche. Hätte man den Wohnsitz für Berufsoldaten in § 9 Abs. 1 Satz 1 im Gegensatz zum sonstigen Inhalt dieses Paragraphen ausschließlich regeln wollen, so wäre dies sicher zum Ausdruck gebracht worden. § 9 spricht nur allgemein vom Wohnsitz, also von einem gesetzlichen Wohnsitz. Kommt nach der Zivilprozeßordnung oder nach sonstigen Gesetzen ein aus-

schließlicher Gerichtsstand in Betracht, so wird dies ausdrücklich gesagt, indem das Wort „ausschließlich“ beigelegt oder doch durch den sonstigen Wortlaut die Ausschließlichkeit außer Zweifel gesetzt wird (vgl. §§ 12, 24, 64, 486 Abs. 3, §§ 584, 802, 1005 ZPO., § 24 UnlWG. u. a.).

Der Berufsoldat muß ständig in seiner Garnison anwesend sein; eine längere Anwesenheit an einem anderen Orte, die einen Wohnsitz begründen könnte, kommt für ihn in der Regel nicht in Frage. Das schließt aber eine andere Ordnung nicht aus. Eine längere Beurlaubung vor dem Abschied wegen beabsichtigten Eintritts in einen anderen Beruf z. B. könnte zu einem zweiten Wohnsitz führen. Staudinger verweist zu § 9 BGB. mit Recht auch auf den Fall, daß ein früherer Wohnsitz mit Rücksicht auf die voraussichtlich vorübergehende Dauer des Militärdienstes beibehalten wird oder daß eine Militärperson dienstlich ständig an einen außerhalb der Garnison gelegenen Ort berufen ist und an diesem ihrem Dienstsitze ihren Wohnsitz durch Erfüllung des Tatbestands des § 7 BGB. begründet.

Bei Auslegung des § 9 muß man auch das Verhältnis der Militärperson zu Dritten berücksichtigen. Nach § 12 ZPO. gibt der Wohnsitz in erster Linie eine Richtschnur für den klagenden Gläubiger. Dieser hat allerdings das Recht, ohne Rücksicht auf die Tatsache des Wohnens seines Gegners auf Grund der gesetzlichen Vermutung des § 9 am Garnisonort zu klagen. Es ist aber nicht einzusehen, warum ihm das jeder anderen Person gewährleistete Recht aus § 13 ZPO. entzogen sein soll. Den durch den Wohnsitz des § 9 BGB. begründeten Gerichtsstand muß eine Militärperson stets gegen sich gelten lassen; es geht aber nicht an, diese Festlegung zuungunsten des Gläubigers auszulegen. Demjenigen, der gezwungen ist, eine unter den oben geschilderten Verhältnissen an demselben Orte wohnhafte Militärperson zu verklagen, wird man kaum zumuten können, sein Recht unter Umständen beim Gericht des vielleicht weit entfernten Garnisonortes zu suchen. Diese aus dem Verhältnis Dritter zur Militärperson sich ergebende Erwägung muß dann aber auch zugunsten der Militärperson gelten.

Die Verhältnisse in Groß-Berlin führen zu keiner anderen Beurteilung. Zweck der Vorschrift des § 14 ZPO. ist nach der Begründung der Novelle vom 10. Mai 1898 lediglich, den Gerichtsstand der Militärpersonen von der zufälligen Lage der Kasernen

und Verwaltungsgebäude in diesem oder jenem Einzelsprengel einer in mehrere Gerichtsbezirke eingeteilten Ortschaft unabhängig zu machen. Irgendwelche militärischen Belange kommen danach nicht in Betracht, sondern nur rechts- und prozesspolitische Erwägungen sowie die Notwendigkeit, mit Rücksicht auf die weite Ausdehnung einer Großstadt, in der gerade militärische Gebäude und Verwaltungsstellen weit verstreut zu sein pflegen, der Rechtssicherheit halber für alle Fälle einen Gerichtsstand festzulegen, der vermutlich dem wirtschaftlichen und rechtsgeschäftlichen Wirkungskreis der dafür in Betracht kommenden Militärpersonen entspricht. Gerade in Großstädten bringen es die Wohnungsverhältnisse häufig mit sich, daß der tatsächliche Wohnsitz mit diesem gesetzlichen Wohnsitz und Gerichtsstand nicht zusammenfällt. Die Vorschrift des § 14 RPD. kann daher auch nicht einen ausschließlichen Gerichtsstand begründen, und noch weniger die auf ihr beruhende Allgemeine Verfügung des Preussischen Justizministers vom 1. Mai 1923. Beide geben eine Ordnungsvorschrift, die klare Verhältnisse schaffen will. Jeder Dritte soll gegen eine Militärperson klagen können, ohne Gefahr zu laufen, daß er das unzuständige Gericht anruft. Diese Gefahr ist gerade bei Groß-Berlin recht beachtlich. Würde man da lediglich die jeweilige Wohnung maßgebend sein lassen, so wäre eine erhebliche Rechtsunsicherheit die Folge. Dies führt aber nicht dazu, daß dieser, allerdings von der freien Wahl der Militärpersonen unabhängige gesetzliche Gerichtsstand ein ausschließlicher sein muß. Wenn man dies gewollt hätte, wäre es sicher auch zum Ausdruck gebracht worden.

Die im Schrifttum zu § 9 BGB. vorwiegend vertretene gegen-
teilige Meinung (vgl. Pland zu § 9 Anm. 2; Warneher das. Anm. I
Abs. 2; Dertmann. Anm. 4; Hölder Anm. 3d; Enneccerus
Bürgerliches Recht § 89 III; v. Thur § 28 V 1; Dernburg Bürger-
liches Recht Bd. 1 S. 158) ist meist überhaupt nicht mit Begründung
versehen, und wo eine solche vorhanden ist, wirkt sie nicht überzeugend.
Im Einklang mit Staubinger Bem. IV 2 zu § 9; Komm. von RGR.
Anm. 1 zu § 9; Weißbecker in LZ. 1918 Sp. 137 (139) muß auch
den Militärpersonen, ebenso wie den Zivilpersonen, neben dem
gesetzlichen Wohnsitz des § 9 BGB. und des § 14 RPD. noch ein
allgemeiner Wohnsitz nach § 7 BGB. und damit ein mehrfacher
Gerichtsstand zugestanden werden . . .